Wien, Donnerstag, den 9. December 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das repressive und präventive Princip.

Mittheilungen aus der Praxis:

Das Frauenkleidermachergewerbe ist zu den gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben zu zählen, weshalb auf dasselbe die Begünstigung des § 14, Al. 8 der Gewerbegesetznovelle Anwendung findet.

Für die Zulassung zum Antritte dieses Gewerbes ist unter allen Umständen der Localbedarf nicht in Berücksichtigung zu ziehen.

Die Gewerbsbehörde, bei welcher die Genehmigung für den Stellvertreter in einem Gewerbe einzuholen ist, ist immer die politische Behörde erster Instanz ohne Rücksicht darauf, ob für das betreffende Gewerbe eine höhere Instanz unmittelbare Verleihungsbehörde ist oder nicht.

Die Executionsfähigkeit der von den Polizeibehörden als Friedensämtern ausgefertigten Vergleichsurkunden ist nicht auf Streitsachen beschränkt, in Ansehung deren den Polizeibehörden die Gerichtsbarkeit zusteht.

„Dem Unterrichte des Lehrers anvertraut" (§ 132, III St. G.) ist der Schüler nicht blos während der Schulstunden.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Das repressive und präventive Princip.*)

Keine Handlung der Polizei- beziehungsweise Verwaltungsbehörden ist denkbar, ohne von einem der beiden Principien geleitet zu sein. Sie bilden die Seele der gesammten Polizeipflege im weitesten Sinne des Wortes und geben jeder polizeilichen Thätigkeit ihr charakteristisches Gepräge. Beide Principien bei zweckmäßigem Gebrauche von gleichem Werthe, hat deren jedes seine Geschichte.

Wie es in dem Wesen der beiden Maxime liegt, mußte das repressive Princip früher als das präventive zu höherer Entwicklung gelangen. Den Handlungen der Behörden die nothwendige Autorität zu verschaffen, mußten bei Zuwiderhandlungen Strafen angedroht werden. Mit der Bestrafung von Uebertretungen eines Gebotes beziehungsweise Verbotes, von Verletzungen der bestehenden Rechtsordnung glaubte man sich begnügen zu können, sowie der Autorität genügt und seine Aufgabe erfüllt zu haben. Allerdings wollte man auch mit der Bestrafung neben der Sühnung geschehenen Unrechts die Ordnung wiederhergestellt und zugleich vor Uebertretungen in Zukunft gewarnt wissen. Insoweit man nun nicht blos das Geschehene zu ahnden, sondern auch vorbeugend zu wirken beabsichtigte, mischten sich dem vorzugsweise negativen Wesen des repressiven Princips positive Gesichtspunkte bei, welche das präventive Princip bereits im Entstehen begriffen erscheinen ließen. Doch kam letzteres Moment nicht viel über die repressiven Gesichtspunkte hinaus, erst höherer Culturverhältnisse bedurfte es, das präventive Princip klar und rein zum Ausdrucke zu bringen.

Dieser Entwicklungsgang war nur zu natürlich, denn je vielseitiger sich einerseits und vollkommener das sociale Leben gestaltete und je höhere Ansprüche an das Staatswesen gestellt wurden, je mehr sich anderseits das Staatswesen selbst seiner Pflichten und Rechte bewußt wurde und je höher es seinen Beruf erfaßte, desto mehr erkannte die Verwaltung es als ihre Aufgabe an, sich nicht blos auf die Bestrafung erfolgten Verstoßes zu beschränken, repressiv zu wirken, sondern auch und vor Allem, Störungen überhaupt zu verhüten, präventiv thätig zu sein, also für die Zukunft bereits Vorsorge zu treffen, was dem repressiven Princip fern liegt. Dies bestätigt die geschichtliche Erscheinung, daß in Zeiten, wo die Allmacht des Staates in Blüthe stand, der Staatsdespotismus seine Vollendung erreichte, also in Zeiten des sogenannten Polizeistaates des achtzehnten Jahrhunderts das präventive Princip seine höchste Stufe der Entwicklung erreichte.

Unvermeidlich war es, daß mit einer derartigen Fürsorge des Staatsoberhauptes das präventive Princip auf die Spitze getrieben und sozusagen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wurde. Eine so weitgehende staatliche Fürsorge, welcher aus Besorgniß vor einem Verstoße oder einer Verletzung bestehender Einrichtungen und geltender Bestimmungen es nicht genügte, die vielverschlungenen, mannigfachen und unbeständigen Lebenssphären der menschlichen Gesellschaft durch Reglements und Satzungen nach allen Seiten hin zu fixiren, sondern sich auch berufen fühlte, die Rolle der „Vorsehung" zu übernehmen, eine derartige Fürsorge hatte eine behördliche Einmischung in die intimsten Privatverhältnisse der Unterthanen und eine Bevormundung im Gefolge, welche die individuelle Schaffenskraft erlahmen ließ und so die einzelnen Bürger zu unthätigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herabwürdigte. Auch als Deckmantel selbstsüchtiger, finanzieller Interessen diente das präventive Princip, im Falle eines derartigen Gebrauches.

Im Gegensatze zu diesen Epochen des vollendeten Staatsdespotismus, durchsetzt mit merkantilistisch-bureaukratischen Principien, erscheinen die von physiokratisch-manchesterlichen Tendenzen erfüllten Zeiten, welche mit ihren in der „göttlichen Weltordnung" und der „Harmonie der Verhältnisse" wurzelnden optimistischen Grundsätzen die präventiven Principien in Acht und Bann erklärten und in jeder präventiven Wirksamkeit eine Verletzung der bestehenden Ordnung erblickten.

Diese diametral verschiedenen Zeitströmungen sind bei der immer noch bestrittenen Frage nach der sachgemäßen Begrenzung der beiden Principien von hoher Bedeutung. So wie die mit dem Volksbewußtsein verbundene Auffassung des Staatsgedankens räumlich und zeitlich den größten Wandlungen unterworfen ist, wechselt die Anerkennung der Berechtigung, präventiven Gesichtspunkten in höherem oder geringerem Maße in der Verwaltung beziehungsweise Polizeipflege zu folgen. In dem Verhältnisse also, wie verschieden die Länder und Zeitläufte sind, so verschieden auch die Ansichten über das richtige Maß der Anwendung des präventiven und repressiven Princips, welche beide in der Praxis vielfach in einander übergehen und sich wechselseitig bedingen und daher theoretisch leichter als praktisch scharf geschieden werden können. Naturgemäß lassen sich die repressiven Gesichtspunkte leichter begrenzen und bilden nicht in der Weise ein Object des Streites über das Maß der Anwendung als

*) Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

das präventive Princip, denn das repressive Moment setzt zu seiner Anwendung erfolgte Verletzungen und Störungen voraus, das präventive dagegen ist unbegrenzbar.

Im Allgemeinen wird der präventiven Thätigkeit der Behörden insoweit eine Berechtigung zukommen, als sie einerseits nicht mit dem individuellen Moment der Persönlichkeit in Conflict geräth, anderseits durch Rücksichten auf das Allgemeinwohl geboten erscheint, deren Erfüllung von dem Einzelnen nicht in zweckmäßiger Weise geschehen kann, seien diese Rücksichten ökonomischer, sanitärer oder welcher Art auch immer. Wie wenig stabil auch dieses Kriterium sein mag, so entspricht es dem unbeständigen, nicht fest zu begrenzenden Wesen der Verhältnisse, welche für die präventive Thätigkeit in Betracht kommen und ist, theoretisch wie praktisch betrachtet, von allgemeiner, principieller Richtigkeit.

So kommt es auch, daß in Zeiten, welche von staatssocialistischen Tendenzen beherrscht sind, wie die Gegenwart, sich das präventive Princip in hohem Maße zur Geltung bringt. Die gesammte socialpolitische Gesetzgebung entspringt präventiven Gesichtspunkten, als welche sie doch in der Versicherung gegen Unfälle und Krankheiten erscheinen. Die in socialer Hinsicht gefährlichen Folgen von Armuth und Krankheit nach deren Eintritt zu beseitigen, beschränkt man sich jetzt nicht mehr, vielmehr bildet es einen Gegenstand behördlicher Fürsorge, jene Folgen durch eine Versicherung überhaupt zu verhüten, also das „Prävenire" zu spielen, was gewiß als ein erfreulicher Fortschritt in humanitärer und socialer Beziehung zu begrüßen ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Frauenkleidermachergewerbe ist zu den gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerben zu zählen, weshalb auf dasselbe die Begünstigung des § 14, Al. 8 der Gewerbegesetznovelle Anwendung findet.

Für die Zulassung zum Antritte dieses Gewerbes ist unter allen Umständen der Localbedarf nicht in Berücksichtigung zu ziehen.

Eleonora M. hat bei der Landesregierung um die Dispens von der Beibringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zum selbstständigen Betriebe des Frauenkleidermachergewerbes in S. angesucht. Diesem Ansuchen war zur Darthuung der Befähigung beigeschlossen ein von der Damenschneiderin Johanna H. unterm 8. März 1886 ausgefertigtes Arbeitszeugniß nachstehenden Inhaltes: „Frau Eleonora M., geb. T., erlernte vom Jahre 1872 bis 1875 in meinem Geschäfte die Damenschneiderei und war mit Ausnahme kleiner Unterbrechungen in und außer Hause für mich beschäftigt." Von Seite des städtischen Wachmannes wird auf dem Zeugnisse bestätigt, daß ihm die Ausstellerin wohlbekannt sei und daß dieselbe ihm erklärt habe, das Zeugniß der Wahrheit gemäß ausgestellt zu haben. Von Seite der Stadtgemeindevertretung in S. wird unterm 4. Juni 1886 auf dem Zeugnisse bemerkt, daß Johanna H. krankheitshalber nicht vorgeladen werden konnte und die Richtigkeit obigen Zeugnisses daher durch Abordnung des genannten Wachmannes constatirt wurde.

Die über das Gesuch einvernommene Genossenschaft der Kleidermacher in S. sprach sich gegen die Ertheilung der Nachsicht aus, indem sie hervorhob, daß das beigebrachte Zeugniß den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche und zugleich auf die übergroße Concurrenz der in S. bestehenden Frauenkleidermachergewerbe hinwies.

Sonach fällte die Landesregierung folgende Entscheidung:

„Die Landesregierung findet sich nach Einvernehmung der Kleidermachergenossenschaft nicht bestimmt, der Eleonora M. die erbetene Nachsicht von der Beibringung des Lehr- und Arbeitszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Damenschneidergewerbes nach § 14 Gewerbegesetznovelle zu ertheilen, nachdem durch das von der Genannten erbrachte Zeugniß, welches den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, eine wirklich hinreichende Befähigung zu erfolgreicher gewerbsmäßiger Ausübung der Frauenschneiderei, bei der den Bedarf weit übersteigenden Zahl derartiger Gewerbe nicht dargethan erscheint."

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den von Eleonora M. gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurs unterm 24. August 1886, Z. 11.610, wie folgt entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Eleonora M. in S. gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 15. Mai 1886, Z. 3249, mit welcher die Genannte mit ihrem Ansuchen um Zulassung zum Antritte des Damenschneidergewerbes zurückgewiesen wurde, Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet zu beheben und die Recurrentin zum Antritte des fraglichen Gewerbes zuzulassen, nachdem das Damenschneidergewerbe unter jene gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe zu zählen ist, auf welche die Begünstigung des § 14, Al. 8 Gewerbegesetznovelle Anwendung findet und die Gesuchstellerin durch das vorgelegte Zeugniß ihre thatsächliche Verwendung im Gewerbe und damit ihre Befähigung zur selbstständigen Ausübung desselben in glaubwürdiger Weise nachgewiesen hat.

Gleichzeitig wird der k. k. Landesregierung bemerkt, daß die in der abweislichen Entscheidung enthaltene Hinweisung auf die große Anzahl der in S. bereits bestehenden derartigen Gewerbe unter allen Umständen nicht am Platze war, nachdem es sich im vorliegenden Falle nicht um ein solches Gewerbe handelt, bei welchem der Localbedarf in Berücksichtigung zu ziehen ist."

—r.

Die Gewerbsbehörde, bei welcher die Genehmigung für den Stellvertreter in einem Gewerbe einzuholen ist, ist immer die politische Behörde erster Instanz ohne Rücksicht darauf, ob für das betreffende Gewerbe eine höhere Instanz unmittelbare Verleihungsbehörde ist oder nicht.

Wenzel V. hat im Jänner 1886 bei der Bezirkshauptmannschaft in P. um Genehmigung des Buchbinders Franz R. als Stellvertreter, eventuell Leiter in seiner Buchdruckerei.

Das Bürgermeisteramt in P. sprach sich mit Hinweis auf die Bildung und Intelligenz des R. für die Willfahrung aus, ebenso die Bezirkshauptmannschaft.

Die Statthalterei gab dem Gesuche mit der Entscheidung vom 7. April 1886, Z. 24.784, mit Rücksicht auf § 55, Al. 2 Gew. O. und auf die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, keine Folge.

In dem von Wenzel V. eingebrachten Ministerialrecurse wurde insbesondere die Incompetenz der Statthalterei behauptet, da dieselbe nach § 142 Gew. O. nur zur Verleihung von Buchdruckereiconcessionen competent sei, die Genehmigung eines Stellvertreters jedoch im Grunde der §§ 55 und 141 Gew. O. in den Wirkungskreis der Gewerbebehörde erster Instanz falle.

Die diesfalls einvernommene Statthalterei erachtete die Einwendung der Incompetenz als auf einer irrthümlichen Auffassung der bezüglichen Gesetzesstelle beruhend, da im Absatze 2 des § 55 Gew. O. unter Gewerbsbehörde jene Behörde zu verstehen sei, welcher bezüglich des betreffenden Gewerbes das Verleihungsrecht zusteht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber am 19. September ad Z. 16.591, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet über den Ministerialrecurs des Wenzel V., Buchdruckereibesitzers in P., gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 7. April 1886, Z. 24.784, mit welcher die Genehmigung des Franz R. als Stellvertreter in dem Buchdruckereigewerbe des Recurrenten verweigert wurde, die angefochtene Statthaltereientscheidung wegen Incompetenz aufzuheben und die Statthalterei anzuweisen, die Entscheidung über das vorliegende Gesuch des Wenzel V. vom 12. Jänner 1886 der Bezirkshauptmannschaft in P. als der regelmäßigen Gewerbsbehörde erster Instanz aufzutragen, da als die im § 55 Gew. O. bezeichnete Gewerbsbehörde, bei welcher die Genehmigung eines Stellvertreters in einem Gewerbe einzuholen ist, nach § 141 der Gew. O. nur die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz angesehen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob für das betreffende Gewerbe eine höhere Instanz unmittelbare Verleihungsbehörde ist oder nicht, und da daher auch bezüglich der vorliegenden Falles in Frage kommenden Amtshandlung der Genehmigung eines Stellvertreters bei dem concessionirten Buchdruckereigewerbe, nachdem eine besondere Competenz für dieselbe in der Gewerbeordnung nicht begründet ist, lediglich der regelmäßige Instanzenzug für Gewerbeangelegenheiten im Sinne des § 141 Gew. O. einzutreten hat."

—r.

Die Executionsfähigkeit der von den Polizeibehörden als Friedensämtern ausgefertigten Vergleichsurkunden ist nicht auf Streitsachen beschränkt, in Ansehung deren den Polizeibehörden die Gerichtsbarkeit zusteht.

Mittelst Kaufvertrages vom 22. März 1884 hatte Magdalena A. im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen B.'s das Beiden, und zwar der A. zu $^{58}/_{72}$, dem B. zu $^{14}/_{72}$ Antheilen, gehörige Haus X. in Wien an Mathias C. verkauft. Da sich die Verkäufer ungeachtet dessen, daß sie sich im Kaufvertrage für den Fall, als die darin aufgenommene Einverleibungsbewilligung von dem Gerichte als zur Verbücherung unzulänglich erachtet werden sollte, zur Ausfertigung einer verbücherungsfähigen Auffandungsurkunde verpflichtet hatten, die Ausstellung einer solchen beharrlich verweigerten, so wurde die Intervention der k. k. Wiener Polizeidirection als Friedensrichteramt in Anspruch genommen, vor welcher ein Vergleich geschlossen wurde, worin sich die Verkäufer verpflichteten, binnen 24 Stunden eine verbücherungsfähige Auffandungsurkunde über das Haus X. bei sonstiger Execution auszufertigen. Als nun nach Ablauf dieser Frist die Verkäufer dennoch die Ausfertigung der Auffandungsurkunde verweigerten, schritt der Käufer auf Grund der von der Wiener Polizeidirection ausgefertigten Vergleichsurkunde beim k. k. Wiener Landesgerichte um Execution ein, indem er das alternative Ersuchen stellte, entweder den Verkäufern unter Androhung von Pönfällen oder Arrest die Ausfertigung der Auffandungsurkunde aufzuerlegen, oder für dieselben einen Curator zu bestellen, der diese Arbeit für sie verrichte (§ 309 a. G. O.).

Das diesfällige Einschreiten wurde vom k. k. Landesgerichte Wien mit Bescheid vom 6. Mai 1884, Z. 31.950, in der Erwägung abgewiesen, als der beim Sicherheitsbureau der k. k. Polizeidirection in Wien aufgenommene Vergleich, als von einer mit Rücksicht auf den Rechtsgegenstand hiezu nicht competenten Behörde aufgenommen, nicht executionsfähig erscheint.

In dem dagegen ergriffenen Recurse wurde hervorgehoben, daß sich die Anschauung, die Polizeibehörden seien zur Ausfertigung von Executionstiteln nur beschränkt in Ansehung der ihnen nunmehr noch restlich zustehenden Judicatur (Dienstbotenstreitigkeiten) competent, sich weder aus dem Wortlaute der einschlägigen Gesetze, noch aus der geschichtlichen Entwicklung dieser Behörden rechtfertigen lasse; vielmehr sei, als im Jahre 1793 in den Städten die Justiz von der Verwaltung getrennt worden sei, den städtischen Polizeibehörden, welche bis dahin allgemein als Justizbehörden in erster Instanz fungirt hatten, zwar die allgemeine Judicatur, welche auf die Grundgerichte übergegangen sei, entzogen, dagegen ihnen ganz allgemeinhin ein Friedensrichteramt in allen vor sie gebrachten Streitigkeiten belassen worden (Hofdecret vom 14. Februar 1793, J. G. S. Nr. 88), in Ansehung deren ihnen zur Begegnung aller Zweifel durch Hofdecret vom 16. Jänner 1801, J. G. S. Nr. 516, die gleiche Prärogative als den Gerichten anerkannt wurde, nämlich die Executionsfähigkeit der durch sie beurkundeten Vergleiche.

Diesem Recurse des Käufers wurde mit Erledigung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 27. Mai 1884, Z. 8650, stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und weiters mit Bescheid desselben Oberlandesgerichtes vom 29. Juli 1884, Z. 12.812, auf Grund des bei der k. k. Polizeidirection abgeschlossenen Vergleiches vom 22. April 1884 in Bewilligung der Execution nach § 309 a. G. O. Dr. Alfred D. für Magdalena A. und Joseph B. zum Curator ad actum zur Leistung der dem Genannten nach Inhalt des obigen Vergleiches obliegenden Verpflichtung zur Ausfertigung und Behändigung einer verbücherungsfähigen Eigenthumseinverleibungsurkunde zu Gunsten des Mathias C. über das Haus X. in Wien bestellt. Diese Entscheidung, wird angeführt, gründet sich auf das Hofdecret vom 16. Jänner 1801, J. G. S. Nr. 516, die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1850 und die Justizministerialverordnung vom 18. Juni 1853, R. G. Bl. Nr. 114, wonach das Friedensrichteramt der k. k. Polizeibehörden als ein alle Civilstreitigkeiten umfassendes anzusehen ist, und wonach auf die vor den k. k. Polizeibehörden zu Stande gekommenen und von ihnen beurkundeten Vergleiche nach Maßgabe der Proceßordnung die Execution zu ertheilen ist, und auf die Erwägung, daß in dem Vergleiche ddo. 22. April 1884 in Gemäßheit der §§ 111 und 112 l. c. der a. G. O. beweismachender Weise beurkundet erscheint, daß der Vergleich zwischen Mathias C. einerseits und Joseph B. und Magdalena A. anderseits vor der k. k. Polizeidirection abgeschlossen worden sei und dem Executionsrichter mit Bedachtnahme auf die Justizministerialverordnung vom 18. Juni 1853, R. G. Bl. Nr. 114, die Thatsache des beurkundeten Vergleiches zu genügen hat.

Diese Entscheidung wurde über Recurs des Verkäufers mit Erledigung des obersten Gerichtshofes vom 8. October 1884, Z. 11.429, aus den Gründen der zweiten Instanz und in der ferneren Erwägung bestätigt, daß aus dem Inhalte des dem Executionsgesuche zu Grunde gelegten Vergleiches vom 22. April 1884 zweifellos erhellt, daß selber vor der k. k. Polizeibehörde in einer zwischen den Streittheilen streitigen Rechtssache abgeschlossen wurde und nach ihrer ausgesprochenen Absicht executionsfähig sein soll.

„Dem Unterrichte des Lehrers anvertraut" (§ 132, III St. G.) ist der Schüler nicht blos während der Schulstunden.

Die von Leander H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreis- als Erkenntnißgerichtes in Leoben vom 2. Jänner 1886, Z. 84, womit derselbe des Verbrechens der Verführung zur Unzucht nach § 132 St. G. schuldig erkannt wurde, fand der k. k. Cassationshof mit Entscheidung vom 16. April 1886, Z. 1987, zu verwerfen. Gründe: Was zur Begründung der Beschwerde in der Richtung der Z. 9 a, § 281 St. P. O. ausgeführt worden ist, muß als völlig unstichhältig erkannt werden. In der diesfälligen Ausführung wird geltend gemacht, das Mädchen Elisabeth E. sei dem Angeklagten zur Zeit, in der die in der Anklage bezeichneten Thatsachen sich ereigneten, weder zum Unterrichte noch zur Aufsicht anvertraut gewesen. Allerdings ist es richtig, daß der Angeklagte sich nur zu dem Zwecke die Begleitung der E. von deren Bruder Vincenz erbat, um sich von ihr im Triebe einiger Viehstücke unterstützen zu lassen; anderseits aber ergibt sich aus der Feststellung des Urtheils, daß die E. zur Zeit der That eine Schülerin des Angeklagten war, und zwar in der Schule zu F. Steht dieses Verhältniß fest, so wurde vom Gerichtshofe mit Recht angenommen, daß dadurch das gesetzliche Merkmal des Anvertrauens zum Unterrichte erfüllt sei (§ 132 I St. G.). Der Angeklagte hat die besondere Pflicht verletzt, die ihm als Lehrer der E. oblag; er hat anderseits das Verhältniß der Autorität, in dem er zu diesem Mädchen stand, zu unzüchtigen Zwecken mißbraucht. Die Auffassung, die in der Nichtigkeitsbeschwerde vertreten wird, würde dahin führen, daß eine Verführung zur Unzucht durch Lehrer nur dann unter die Bestimmung des § 132 St. G. fallen würde, wenn dieselbe während des Unterrichtes selbst stattfand.

Liegt demnach im vorliegenden Falle ein Anvertrauen zum Unterrichte vor, so hat die Frage geringe Bedeutung, ob Elisabeth E. dem Angeklagten auch zur Aufsicht anvertraut war. Indessen ist auch diese Frage vom Erkenntnißgerichte mit Recht bejaht worden. Denn die E. war dem Angeklagten in der That auf dessen Bitte von ihrem Bruder Vincenz E., in dessen Hause sie wohnte, zum Zwecke des Viehtriebes mitgegeben worden, und aus diesem thatsächlichen Verhältnisse in Verbindung mit der Stellung des Angeklagten als Geistlicher und Lehrer des Mädchens ergab sich dessen Verpflichtung, das letztere zu beaufsichtigen und wohlbehalten zurückzubringen.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

IV. Stück. Ausgeg. am 1. März. — 6. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. November 1885, Z. 20.998 II, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Jeevo und des Dorfweilers Bulaj der Gemeinde Scardona in dem politischen Bezirke Sebenico. — 7. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Finanz-Landesdirection vom 21. December 1885, Z. 18.353, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castelvenier. — 8. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. Jänner 1886, Z. 86 Präs., betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Vrbnik, Gemeinde Knin, in dem politischen Bezirke Knin. — 9. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. Februar 1886, Z. 3105, betreffend die Einhebung eines Zuschlages auf die directe Erwerb- und Einkommensteuer zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa. — 10. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 18. Februar

1886, Z. 3697 V, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Stilje, Gemeinde Vergorac, in dem politischen Bezirke Makarska.

V. Stück. Ausgeg. am 10. April. — 11. Gesetz vom 15. Februar 1886, mit welchem eine Bauordnung für das Königreich Dalmatien eingeführt wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 20. April. — 12. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 2. Jänner 1886, Z. 23.499, womit die Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost festgesetzt wird. — 13. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. Jänner 1886, Z. 246 V, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Bojnic und Kosute, Gemeinde Sinj, im politischen Bezirke Sinj. — 14. Gesetz vom 24. März 1886, mit welchem der Landesausschuß zur Contrahirung eines Anlehens im Betrage von 225.000 fl. auf Rechnung des Landesfondes des Königreiches Dalmatien ermächtigt wird — 15. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 31. März 1886, Z. 6421, betreffend die Uebernahme der Garantie des Landesfondes für das von der Gemeinde Arbe aufzunehmende Anlehen von 20.000 fl. 16. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 10. April 1886, Z. 3356, betreffend den Anschaffungspreis der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, von den gewerblichen Hilfsarbeitern zu führenden Arbeitsbücher. 17. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. April 1886, Z. 7058, betreffend die Einhebung einer Taxe von 50 fl. für die Verleihung des Heimatsrechtes in der Gemeinde Spalato.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

1. Stück. Ausgeg. am 21. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. Jänner 1886, Z. 102.889 ex 1885, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1886. — 2. Gesetz vom 6. Jänner 1886, mit welchem der Gemeinde der kgl. Hauptstadt Prag die Bewilligung ertheilt wird, den ihr gehörigen Rest der Realität NC. 462 II zu verkaufen.

II. Stück. Ausgeg. am 22. Jänner. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. Jänner 1886, Z. 241 Präs., betreffend die Forterhebung der Landesumlage zur Bestreitung der Landesauslagen im ersten Vierteljahre des Jahres 1886. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 13. Jänner 1886, Z. 381 Präs., betreffend die Umlage für den Grundentlastungsfond des Königreiches Böhmen für das Jahr 1886.

III. Stück. Ausgeg. am 3. Februar. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. November 1885, Z. 89.722, womit die neue „Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze" verlautbart wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. Jänner 1886, Z. 6593, womit die Reise- und Geschäftspläne der Stellungscommissionen im Bereiche des k. k. 8. und 9. Corpscommandos für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886 verlautbart werden.

V. Stück. Ausgeg. am 15. Februar. 7. Gesetz vom 20. Jänner 1886, mit welchem der Gemeinde der kgl. Hauptstadt Prag die Bewilligung ertheilt wird, einen Theil des Gassengrundes im Ausmaße von 57·6 Qu.-Kl. oder 206·93 Qu.-M. zu verkaufen. — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 26. Jänner 1886, Z. 964, betreffend die Wiederbemauthung der Bezirksstraßen im Humpoletzer Bezirke. — 9. Kundmachung des k. k Statthalters für Böhmen vom 30. Jänner 1886, Z. 3492, betreffend die Bemauthung der die Gemeinden Strahl, Hostitz und Kozlow verbindenden Holzbrücke über den Otawafluß.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Cabinetssecretär Hofrath Stephan v. Pápay zum wirklichen Sectionschef in Allerhöchstihrer Cabinetskanzlei ernannt.

Seine Majestät haben dem mit der Kanzleidirection Allerhöchstihres Obersthofmarschallamtes betrauten Oberlandesgerichtsrathe Alfred Freiherrn von Prandau anläßlich dessen Rückversetzung zum Wiener Oberlandesgerichte die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Prag Joseph Neißer anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector und Oberfinanzrathe der Generaldirection der Tabakregie Karl Ritter v. Felkl bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der galizischen Karl-Ludwig-Bahn Hofrath Dr. Eduard Sochor Ritter v. Friedrichsthal den Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Anton Andaházy de Andaháza et Szent András zum Statthaltereirathe der galizischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmännern Thomas Frank in Komotau und Wenzel Schenek, derzeit in Verwendung bei der Statthalterei in Prag, je den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Dikasterial-Gebäudedirector in Wien Rudolph Pauk taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Rechnungsrevidenten im Ackerbauministerium Johann Rupert und Anton Rauscher je den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Landes-Krankenanstalt in Olmütz Med. Dr. Franz Groh den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten Ludwig Wächtler in Wien den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Oberamts-Officialsstelle bei dem k. k. Lottoamte in Brünn in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 23. December. (Amtsbl. Nr. 274.)

Oberrechnungsrathsstelle bei der Krainer Landesregierung in der siebenten, eventuell auch die eines Rechnungsrathes in der achten, eines Rechnungsrevidenten in der neunten, eines Rechnungsofficials in der zehnten, endlich eines Rechnungsassistenten in der eilften Rangsclasse, bis Ende December (Amtsbl. Nr. 274.)

Zwei Salinenarztenstellen in dem salinen und forstämtlichen Kurdistricte Ebensee in Oberösterreich mit je 800 fl. jährlicher Bestallung, Gangpauschale 2c., bis 11. December. (Amtsbl. Nr 274.)

Steueramts-Controlorsstelle in der zehnten und mehrere Steueramts-Adjunctenstellen in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 279.)

Concurs-Ausschreibung

Bei dem Stadtmagistrate Laibach ist die Stelle des **Polizeicommissärs** mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. und dem Anspruche auf zwei, in die Pension einrechenbare 10% ige Quinquennalzulagen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Nachweisen über das Alter, dann über die für die politische Geschäftsführung oder für das Richteramt erforderliche Befähigung, die bisherige Verwendung und die volle Kenntniß der slovenischen und deutschen Sprache belegten Gesuche bis 24. December d. J, und zwar, falls sie öffentlich bedienstet sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bei dem gefertigten Stadtmagistrate einzubringen.

Im Polizeidienste praktisch ausgebildete Bewerber haben caeteris paribus den Vorzug.

Stadtmagistrat Laibach, am 29. November 1886.

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 32 der Erkenntnisse 1886.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.